

Preisliste Abrechnungsdienstleistungen

gültig ab 01.01.2022

für Vereinsmitglieder

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein für Stadt und Kreis Peine e.V.

Standartleistung		Euro netto	Euro brutto
Betriebskostenabrechnung			
bei Abgabe der vollständig ausgefüllten Kostenaufstellung und Nutzerliste (Erfassungsbogen)			
je Liegenschaft			
Grundpreis je Abrechnungseinheit		52,90 €	62,95 €
Grundpreis je Abrechnungseinheit - ab 2. Jahr		40,00 €	47,60 €
je Nutzer/Leerstand			
Grundpreis		24,20 €	28,80 €
Nutzerwechsel je Nutzer		0,00 €	0,00 €
Zusatzleistungen			
Beratung, Zusammenstellung der Abrechnungsunterlagen, Zählerstände ausfüllen der Kostenaufstellung, Aufstellung der Abschlußrechnungen, errechnen der Gesamtbeträge, etc.	pauschal	29,41 €	35,00 €
Sonderberechnungen			
Kostenverteilung in verschiedene Nutzergruppen, je weitere Nutzergruppe		22,00 €	26,18 €
Inklusivleistungen			
Porto und Versand der Unterlagen an den Eigentümer, Stammdatenänderung, Nutzerwechsel, Änderung der Vorauszahlungen, Verarbeitung aller Zählerstände, beliebig viele Kostenarten, beliebig viele Umlageschlüssel			

Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer, aktuell 19 %

Wir erstellen die Betriebskostenabrechnung individuell für Sie und Ihre Mieter aus Ein- Zwei- und Mehrfamilienhäusern oder einer vermieteten Eigentumswohnung.
 Grundlage bildet die BetrKV, das BGB sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Vereinbarungen des Mietvertrages.
 Die Abrechnung wird nicht in einem Ihnen unbekanntem Rechenzentrum erstellt, sondern direkt in unserem Büro von Ihrem persönlichen Ansprechpartner bearbeitet und ausgedruckt.
 Dazu benötigen wir die von Ihnen ausgefüllte Kostenaufstellung, die Nutzerliste sowie ggf. weitere Unterlagen.
 Gerne können Sie sich auch vorab telefonisch mit uns in Verbindung setzen.
 (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Die Beauftragung zur Erstellung einer Betriebskostenabrechnung erfolgt mit Zusendung der Kostenaufstellung/Nutzerliste.
 Dadurch entsteht kein dauerhaftes Vertragsverhältnis. Eine erneute Abrechnungserstellung muss durch Sie veranlasst werden.